

2441 074

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 446/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Else T [REDACTED] - F [REDACTED],
[REDACTED] B [REDACTED]/Saar, H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].
[REDACTED] -

g e g e n

S a a r l a n d ,
vertreten durch das Landesentschädigungsamt,
Saarbrücken, Am Stadtgraben 6 - 8,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Juni 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 11. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Mit einem am 5. Januar 1960 bei der Entschädigungsbehörde eingegangenen Schreiben vom 15. Dezember 1959 beauftragte die Klägerin Entschädigung für Schaden in beruflichen Fortkommen. Sie suchte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist nach. Außerdem behauptete sie, sie habe ihre Entschädigungsansprüche bereits mit einem Schreiben an den Regierungspräsidenten in Trier vom 5. Januar 1946 angemeldet. Eine Abschrift dieses Schreibens legte sie der Entschädigungsbehörde vor. In einem am 23. Mai 1961 bei der Behörde

171

- 3 -

eingegangenen, unter dem 15. März 1961 unterschriebenen Antragsformular (Mantelantrag) bezeichnete sie außer den Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen auch den Anspruch wegen Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen (§§ 127 - 137 BBG) als angemeldet. Die vorgedruckten Fragen nach anderen Entschädigungsansprüchen verneinte sie. Mit Bescheid vom 14. Juli 1964 lehnte die Entschädigungsbehörde den Antrag auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen als verspätet ab. Zunächst verfolgte die Klägerin nur diesen Anspruch mit der Klage weiter. Mit Schriftsatz vom 10. November 1966 erklärte das beklagte Land, "daß es der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumnis der Antragsfrist gewährt". Die Klägerin behauptete in einem Schriftsatz vom 24. August 1968, sie habe auch andere Entschädigungsansprüche als die für Schäden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen angemeldet. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht am 23. September 1968 erweiterte die Klägerin ihren Klageantrag um Ansprüche für Schaden an Körper oder Gesundheit, an Eigentum, an Vermögen und im wirtschaftlichen Fortkommen. In einem Schriftsatz vom 30. September 1968 verwies sie wegen der Anmeldung der neuen Ansprüche auf ihren Entschädigungsantrag vom 15. März 1961. Im Januar 1969 beantragte sie Wiedereinsetzung, "soweit Fristversäumnis vorliegt". Das beklagte Land machte geltend, die neu erhobenen Ansprüche seien nicht fristgemäß spezifiziert worden. Außerdem bestritt es, daß die Klägerin verfolgt worden sei. Das Landgericht verurteilte das beklagte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Land, der Klägerin 14.817,48 DM Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen zu zahlen. Im Übrigen wies es die Klage ab. Der Anspruch auf Entschädigung für Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen sei nicht schlüssig dargetan. Die übrigen Ansprüche seien verspätet, nämlich erst nach dem 31. Dezember 1965 angemeldet worden. Die nur noch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, an Eigentum und im wirtschaftlichen Fortkommen gerichtete Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen. Die dagegen wegen der Ansprüche für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen gerichtete Beschwerde der Klägerin ist gemäß § 219 Abs. 2 BEG nicht begründet.

Den Anspruch auf Entschädigung für Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen hat das Berufungsgericht mit Recht für unbegründet gehalten. Ob er wirksam angemeldet (§ 189 BEG) oder nachgemeldet (§ 189a Abs. 1 BEG) worden ist, kann dabei auf sich beruhen. Die Klägerin verlangt Entschädigung dafür, daß ihr Anspruch gegen eine ärztliche Versorgungseinrichtung ohne verfolgungsbedingte Verzögerung ihrer Niederlassung als Zahnärztin und damit auch ihrer Zulassung zur Kassenpraxis höher gewesen wäre. Nach § 127 BEG wird jedoch Entschädigung für Schaden an einer Versicherung nur geleistet, wenn durch Verfolgungsmaßnahmen ein Anspruch aus einem damals bereits bestehenden Versicherungsverhältnis beeinträchtigt worden ist (vgl. BGH RZW 1965, 461). Einen solchen Anspruch oder eine Anwartschaft gegen eine ärztliche Versorgungseinrichtung hatte die Klägerin nach den Fest-

stellungen des Berufungsgerichts zur Zeit ihrer Verfolgung noch nicht. Für nachteilige Auswirkungen auf ein erst später begründetes Versicherungsverhältnis und für die verfolgungsbedingte Verzögerung der Begründung des Versicherungsverhältnisses kann weder nach § 127 noch nach § 56 BEG Entschädigung verlangt werden.

Den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit seit 1. September 1939 hat die Klägerin weder wirksam angemeldet (§ 189 BEG) noch rechtzeitig nachgemeldet (§ 189a Abs. 1 BEG).

Gemäß § 189a Abs. 1 BEG konnten zunächst nicht angemeldete Einzelansprüche nur noch bis 31. Dezember 1965 angemeldet werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Frist ist nicht statthaft (BGH RsW 1969, 505 Nr. 51). Den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit hat die Klägerin jedoch erstmals im Jahre 1968 geltend gemacht. Mit dem Schreiben an den Regierungspräsidenten in Trier vom 5. Januar 1946 hat sie allenfalls, wie das Berufungsgericht anhand der von ihr vorgelegten Abschrift zutreffend festgestellt hat, den Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen angemeldet. In dem Formularantrag vom 15. März 1961 ist darüber hinaus nur Entschädigung für Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen beantragt. Das Vorbringen in der Beschwerdebeurteilung, die Klägerin habe 1961 noch einen gleichartigen Formularantrag mit der Anmeldung auch des Gesundheitsschadens bei der Entschädigungsbehörde abgegeben, weicht

von den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts und ihren Behauptungen im Berufungsrechtszug ab. Sie hat im Berufungsrechtszug vorgetragen, in dem Formularantrag vom 15. März 1961 habe sie außer den Schäden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen auch den Gesundheits- und den Eigentumsschaden angemeldet. Dies trifft nach dem Inhalt des Formularantrags vom 15. März 1961, der sich bei den Akten der Entschädigungsbehörde befindet, nicht zu. Dieser Antrag ist mit der Schreibmaschine ausgefüllt, von der Klägerin unterschrieben und am 23. Mai 1961 bei der Entschädigungsbehörde eingegangen. Im Berufungsrechtszug hat die Klägerin zum Beweis für ihr Vorbringen die Fotokopie eines ebenfalls mit Schreibmaschine ausgefüllten und von ihr unter dem 15. März 1961 unterschriebenen Formularantrags ohne Eingangsstempel der Entschädigungsbehörde vorgelegt. In einigen Punkten weichen die maschinengeschriebenen Eintragungen von denen ab, die der Antrag in den Behördenakten enthält. Die Fragen nach den angemeldeten Ansprüchen, die in dem fotokopierten Formular ursprünglich ebenso beantwortet waren wie in dem Antrag in den Behördenakten, sind handschriftlich geändert und ergänzt. Unter diesen Umständen wäre allenfalls zu fragen, ob das Berufungsgericht gemäß § 176 Abs. 1 BEG von Amts wegen hätte ermitteln müssen, ob die Klägerin auch das fotokopierte Antragsformular bei der Behörde eingereicht hat. Dies ist jedoch keine Rechtsfrage, die nach § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnte.

Nach § 189 Abs. 1 Satz 2 BEG in der Fassung des saarländischen Gesetzes Nr. 658 zur Einführung des

Bundesentschädigungsgesetzes vom 5. Februar 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 759) war der Entschädigungsantrag bis 31. Dezember 1959 zu stellen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 189 Abs. 3 BEG) ist der Klägerin für den erstmals 1968 gestellten Antrag auf Entschädigung von Gesundheitsschaden nicht gewährt worden. Die Erklärung des beklagten Landes vom 10. November 1966, es gewähre Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist, betraf nur den damals im Rechtsstreit allein erhobenen Anspruch auf Entschädigung für Berufsschaden, allenfalls auch den damals noch im Verwaltungsverfahren anhängigen Anspruch für Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen. Für die 1968 neu geltend gemachten Ansprüche hat die Entschädigungsbehörde nicht ausdrücklich Wiedereinsetzung gewährt. Daß sie im ersten Rechtszug diesem neuen Anspruch nicht die verspätete Anmeldung, sondern andere Gründe entgegengehalten hat, ist keine die Gerichte nach § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG bindende Wiedereinsetzung (BGH RzW 1972, 330). Das beklagte Land war dadurch nicht gehindert, sich im zweiten Rechtszug auf die Versäumung der Antragsfrist zu berufen. Dies hat es nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils in Verbindung mit der darin in Bezug genommenen Berufungsantwortung vom 12. Mai 1971 getan. Es hat geltend gemacht, wie das Landgericht eingehend dargelegt habe, seien die Ansprüche der Klägerin wegen Gesundheitsschadens nicht fristgerecht im Sinne des § 189a BEG angemeldet worden.

Demit hat es sich auch auf die Verkürzung der kürzeren Frist des § 189 Abs. 1 BGO berufen, die das Landgericht am Ende des 5. Absatzes der Entscheidungsgründe seines Urteils ausdrücklich festgestellt hatte.

Wustenberg

Dr. Thumm